

# **Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Sozialfondssatzung zum Semesterticket**

## **Präambel**

Das Ziel dieser Satzung ist, Studierende, welche aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung ganz oder teilweise zu entlasten. Zu diesem Zweck gibt es den Semesterticketsozialfonds, in welchen alle Studierenden einen Beitrag einzahlen. Im vom AStA FU eingerichteten Semesterticketbüro kann ein Antrag auf Zuschuss zum Semesterticketbeitrag und Zusatzticketpreis gestellt werden. Die folgende Sozialfondssatzung ist vom Studierendenparlament der Freien Universität Berlin erlassen worden, um zu regeln, nach welchen Bedingungen Anträge gestellt und bewilligt werden können.

## **Satzung nach § 18 a BerlHG**

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) folgende Neufassung der Sozialfondssatzung<sup>1</sup> am [DATUM] erlassen<sup>2</sup>

## **§ 1**

### **Gegenstand**

1\* Sozialfonds-Satzung nach § 18 a BerlHG vom 26. April 2002, neugefasst durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 13. Februar 2015.

2 Diese Satzung ist von dem Präsidium der Freien Universität Berlin am 24. März 2015 bestätigt worden. FU-Mitteilungen 9/2015 vom 13.04.2014

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden und erhebt hierfür von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Sozialfonds in Höhe von 5,00 €. Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Abs. 4 BerlHG. Nicht verbrauchte Mittel werden im jeweils folgenden Semester zur Finanzierung der allgemeinen Kosten des Semesterticketbüros sowie für Zuschüsse gemäß § 18 a Abs. 5 BerlHG verwendet. Bei Beendigung bzw. ohne Fortführung des Semesterticketvertrages kommen nicht verbrauchte Mittel der Studierendenschaft zu. In diesem Falle werden die Mittel ausschließlich zum Ausgleich eines etwaigen finanziellen Defizits durch die Betreuung des Semesterticketbüros verwendet oder zur Unterstützung von studentischen Projekten, die sozialen Zwecken dienen.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 3 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis des Semestertickets und des Zusatztickets beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen durch das Semesterticketbüro.

## **§ 2**

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihnen mindestens eine im Berechnungszeitraum auftretende besondere Härte im Sinne von § 2 a das Aufbringen des Semesterticketbeitrages erheblich erschwert und das durchschnittliche Einkommen den Bedarf im Sinne von § 2 c und § 2 b nicht überschreitet. Der Berechnungszeitraum umfasst in der Regel 5 Monate. Für sich rückmeldende Studierende endet der Berechnungszeitraum am letzten Tag des Monats, in den das Ende der Rückmeldefrist des Antragssemesters fällt. Für sich das erste Mal an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einen neuen Studiengang an der FU Immatrikulierende ist der Berechnungszeitraum lediglich der erste Monat des Antragssemesters (Sommersemester = April; Wintersemester = Oktober).

## **§ 2a**

### **Besondere Härten**

Als besondere Härten gelten:

1. das Anfertigen der Studienabschlussarbeit, wenn dieses mindestens 1 Monat innerhalb des Berechnungszeitraums stattfindet,
2. ein Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist und es mindestens 3 Monate innerhalb des Berechnungszeitraumes liegt oder im Berechnungszeitraum eine entsprechende

- Gesamtstundenanzahl von mindestens 180 Stunden umfasst,
3. ein geringes Einkommen, das vorliegt, wenn das Einkommen nach § 2 c den Bedarf innerhalb des Berechnungszeitraumes im Sinne von § 2 b unterschreitet. Hierbei werden vom Bedarf im Sinne von § 2 b Nr. 1, 9 und 10 in Höhe von 100 % und von Nr. 2 bis Nr. 8 in Höhe von 80 % angerechnet.
  4. für ausländische Studierende das Fehlen oder die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
  5. Schwangerschaft,
  6. alleinerziehend von einem Kind oder mehreren Kindern unter 18 Jahren zu sein,
  7. die Vollendung des 65. Lebensjahres,
  8. Erwerbsminderung nach § 69 Abs. 5 SGB IX (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G),
  9. Eingliederungshilfe für Behinderte,
  10. Bezug von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII oder wenn Kinder von Studierenden einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII haben,
  11. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250 € überschreiten oder, sofern es sich um Studierende im 1. Fachsemester handelt, soweit sie den Betrag von 41,67 € überschreiten,
  12. der Besitz eines Behindertenausweises,

13. der Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ,
14. die Inanspruchnahme von Elternzeit,
15. Fluchterfahrung,
16. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten (z. B. länger andauernde oder ständige körperliche Beeinträchtigungen oder die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes).

## **§ 2 b**

### **Bedarf**

Der monatliche Bedarf für Studierende setzt sich zusammen aus:

1. einem Mindestregelbedarf, welcher der Höhe des im § 20 SGB II genannten Regelbedarfs entspricht,
2. einer Pauschale von 250 € für die Brutto-Warm-Miete oder durch Nachweis ein Betrag bis zu höchstens 600 €,
3. den Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung, sofern die Kosten von der oder dem Studierenden selbst getragen werden,
4. Kosten für medizinische oder psychologische Betreuung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden oder Zuzahlungen, welche durch die Krankenversicherung verlangt werden,
5. einer Mehrbedarfspauschale für besondere Ernährung bei Vorlage eines ärztlichen Attests, die der Höhe von 18% des Mindestregelbedarfs nach § 2 b Punkt 1 entspricht
6. den Kosten eines Zusatztickets zum Semesterticket Berlin für Studierende, deren Wohnsitz außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets liegt, welche anteilig auf einen Monat angerechnet werden (siehe: VBB-Tarif über ein Zusatzticket zum Semesterticket Berlin, Teil C, Punkt 1.5), falls das Zusatzticket nicht im Rahmen des Antrags erstattet wird,
7. Tilgung von Schulden, welche im Berechnungszeitraum anfallen, können nach Einzelfallentscheidung des Semesterticketbüros angerechnet werden, jedoch maximal bis zu einer Summe, welche 40 % des Einkommens der oder des Studierenden beträgt,
8. zusätzlichen Kosten aus dem Berechnungszeitraum für das Studium, Betriebskostennachzahlungen, Kautionszahlungen, Arztrechnungen, Quartalsbelege, Medikamente auf Rezept, Kosten für ein Auslandssemester, Kosten für Kinder, die nicht über den Regelbedarf abgedeckt werden,
9. für jede im Haushalt lebende Person (z. B. Kind), welche gegenüber dem/der Studierenden unterhaltsberechtig ist, erhöht sich der anrechenbare Bedarf um einen weiteren Mindestregelbedarf in gleicher Höhe wie unter Nr. 1 und

steigt die anrechenbare Brutto-Warm-Miete um 187 €,

10. einem Mehrbedarf für Studierende, welche schwanger, über 65 Jahre alt oder voll erwerbsgemindert sind, der der Höhe von 16% des Mindestregelbedarfs nach § 2 b Punkt 1 entspricht. Studierende mit Behinderung, welche Eingliederungshilfe erhalten, können einen Mehrbedarf geltend machen, der der Höhe von 42% des Mindestregelbedarfs nach § 2 b Punkt 1 entspricht. Bei Alleinerziehenden wird für das erste Kind ein Mehrbedarf, der der Höhe von 39% des Mindestregelbedarfs nach § 2 b Punkt 1 entspricht, und für jedes weitere Kind in Höhe von 13% des Mindestregelbedarfs nach § 2 b Punkt 1 angerechnet.

## § 2 c

### **Einkommen**

Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören regelmäßige Zahlungseingänge sowie Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen der Familienkasse werden voll angerechnet, sofern diese an die Antragsteller/-innen ausgezahlt werden. Falls Studierende verfügbares Vermögen über 12.000 € besitzen, ist dieses ebenso einzusetzen.

## § 3

### **Vergabekriterien**

(1) Ist die Höhe des Sozialfonds nicht ausreichend, um allen Berechtigten den Gesamtbetrag zu erlassen, kommt es zu Teilzuschüssen, deren Höhe durch eine Gewichtung folgender Kriterien errechnet wird:

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf
  - (a) für je vollendete 17 €, die das Einkommen nach § 2 c unter dem Bedarf nach § 2 b liegt, wird ein Punkt vergeben
  - (b) für je vollendete 50 € anzurechnender Kosten nach § 2 a Nr. 11 wird ein Punkt vergeben
2. und nach dem Zeitraum innerhalb des Berechnungszeitraumes, für den die besonderen Härtegründe nach § 2 a bestehen
  - (a) für § 2 a Nr. 1 bei:
    - mindestens 1 Monat: 5 Punkte
    - mindestens 3 Monaten: 10 Punkte,
  - für § 2 a Nr. 2 bei:
    - mindestens 3 Monaten: 5 Punkte
    - mindestens 4 Monaten: 10 Punkte
  - (b) für § 2 a Nr. 3 ist von einem Zeitraum von mindestens 5 Monaten auszugehen: 10 Punkte
  - (c) für § 2 a Nr. 4, 6, 7, 8, 9, 12, 15 und 16 ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen: 15 Punkte
  - (d) für § 2 a Nr. 5, 10, 13 und 14 ist abhängig davon wie lange die Härte innerhalb des Berechnungszeitraumes bestand, von einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten

auszugehen: 5 Punkte. Bestand  
die Härte mindestens 4 Monate:  
10 Punkte.

(2) Bei den vergebenen Punkten nach Abs.  
1 Nr. 1 gibt es keine Obergrenze, während  
nach Abs. 1 Nr. 2 maximal 30 Punkte  
erreicht werden können.

#### **§ 4**

##### **Verteilung der Mittel**

(1) Von den im Fonds zur Verfügung  
stehenden Mitteln werden an Studierende,  
die sich zurück melden, für das  
Wintersemester höchstens 80 %  
ausgeschüttet, für das Sommersemester  
höchstens 90 %. Für die Verteilung der  
jeweiligen Mittel wird vom  
Semesterticketbüro ein Stichtag  
festgesetzt. Die auszuschüttenden Mittel  
werden so vollständig wie möglich unter  
denjenigen Studierenden verteilt, über  
deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt  
positiv entschieden wurde.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass  
der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt  
gemäß § 3 für alle Berechtigten gleich ist.  
Würde auf diese Weise der volle Preis des  
Semestertickets je Semester einschließlich  
des Sozialfondsbeitrages überschritten,  
wird nur dieser Betrag vergeben  
(Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf  
ganze Euro abgerundet. Der auszahlende  
Mindestbetrag für einen Teilzuschuss  
beträgt 80 €. Besteht eine Beitragspflicht  
nur für einen Teilzeitraum des Semesters,  
so ist der errechnete Zuschuss durch sechs  
zu teilen und mit der Zahl der  
Befreiungsmonate zu multiplizieren.

(3) Die übrig bleibenden Mittel im Sinne des  
Abs. 1 werden in der Reihenfolge des

Antragseingangs an Studierende  
ausgeschüttet, die im laufenden Semester  
immatrikuliert wurden und über deren  
Antrag erst nach dem Stichtag entschieden  
werden kann. Für die Höhe dieser  
Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige  
Zahlungsbetrag maßgeblich, der nach Abs. 2 an  
sich zurück meldende Studierende vergeben  
wurde. Danach übrig bleibende Mittel  
werden nach § 1 Abs. 1 verwandt.

#### **§ 5**

##### **Antragsunterlagen**

Für die Antragsstellung muss das  
vollständig ausgefüllte und unterschriebene  
Formblatt eingereicht werden. Durch die  
Unterschrift wird die Richtigkeit aller  
gemachten Angaben versichert. Alle  
Angaben sind innerhalb der von der  
sachbearbeitenden Person gesetzten Frist  
durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.  
Des Weiteren ist zusätzlichen  
Nachforderungen seitens der  
sachbearbeitenden Person innerhalb der  
Frist nachzukommen.

#### **§ 6**

##### **Antragsfristen**

Der Antrag auf einen Zuschuss zum  
Semesterticketbeitrag muss spätestens 4  
Wochen nach Ende der Rückmeldefrist für  
Studierende, die sich rückmelden; bei  
Studierenden, die zum ersten Mal an einer  
Hochschule im Geltungsbereich des  
Grundgesetzes oder für einen neuen  
Studiengang an der FU immatrikuliert sind  
oder am Studienkolleg teilnehmen,  
spätestens 4 Wochen nach  
Vorlesungsbeginn oder 4 Wochen nach der  
Immatrikulation beim Semesterticketbüro

eingegangen sein. Fehlende Unterlagen sind auf Nachfrage der sachbearbeitenden Person einzureichen. Die Frist kann durch öffentliche Ankündigung durch das Semesterticketbüro um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge werden nicht mehr bearbeitet, es sei denn die Studierenden können nachweisen, dass sie die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten haben. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 4 Abs. 3 sinngemäß.

## **§ 7**

### **Bewilligungszeitraum**

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen die Studierenden von der Hochschule aufgefordert wurden. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

## **§ 8**

### **Antragsbearbeitung**

- (1) Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse ist das Semesterticketbüro. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Ablauf aller Fristen. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Das Ergebnis ist den Studierenden wenn möglich per E-Mail mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an die Studierenden vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Eine Ablehnung sowie die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

- (3) Falls den Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an sie auszuführen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung findet Anwendung ab dem Sommersemester 2019. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.